

Newsletter 02/25

ehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

über Ihre Anregungen und/oder Kommentare freuen wir uns wie immer sehr! Anliegend wieder das aus unserer Sicht Wichtigste, was sich im Chemikalien- und Gefahrgutrecht ergeben hat.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

GBK-Seminare und kostenfreie Online-Trainings März, April und Mai



Für Kurzentschlossene sind noch Plätze in unserem Seminar [Grundlagen Abfallrecht](#) am 19. März 2025 in Ingelheim frei.



Herr Shen (General Manager unserer Tochterfirma in China) ist am 14. Mai bei uns in Ingelheim und bietet einen ganztägigen China-Workshop [Compliance Requirements of Chemicals exporting to China](#) an.



Wir haben unseren Kundenwünschen entsprochen und Herr Dr. Ohm bietet sein Seminar [Auffrischungslehrgang und Aufbauseminar nach Anhang II REACH-Verordnung](#) hybrid an. Jetzt können Sie entscheiden, ob Sie zu uns nach Ingelheim kommen, oder lieber online dabei sind.

	China-GHS Anmeldung über: anja.wentz@gbk-ingelheim.de	 12. März 2025  online 10:00 -10:40 kostenfrei
	Grundlagen Abfallrecht	 19. März 2025  Ingelheim 590€ netto
	Globale Stoffregistrierungen: Einführung in bestehende und bevorstehende Vorschriften zur Registrierung von Chemikalien weltweit	 27. März 2025  online 145€ netto
	Auffrischungslehrgang und Aufbauseminar nach Anhang II REACH-Verordnung	 10. April 2025  Ingelheim 550€ netto
	Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV: Fortbildungsveranstaltung	 16. April 2025  Ingelheim 590€ netto
	Gefahrgut für Einsteiger	 25. April 2025  online kostenfrei
	Hilfe! Mein Stoff wurde in die Kandidatenliste aufgenommen - Was muss ich beachten?	 13. Mai 2025  online kostenfrei
	Compliance Requirements of Chemicals exporting to China	 14. Mai 2025  Ingelheim 750€ netto

Newsletter 02/25

	<p style="text-align: center;">Neu konzipiert Umsetzung des UN-GHS in USA und Kanada</p>	<p>📅 15. Mai 2025 📍 online 345€ netto</p>
	<p style="text-align: center;">Neu Mein Produktportfolio vor dem Hintergrund chemikalienrechtlicher Entwicklungen in Europa - Was gilt es zu beachten?</p>	<p>📅 20. Mai 2025 📍 online 345€ netto</p>

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung. Weitere Termine und neue Seminare finden Sie in unserer [Seminarvorschau 2025](#).

Nutzen Sie unseren Frühbucherrabatt von 5 % bei Buchungen bis drei Monate vor Beginn der Veranstaltung. Sie möchten mit Ihrem Team teilnehmen? Für jede weitere Anmeldung erhalten Sie 10 % Rabatt.

Europa und Global

Ethanol in der Biozid-Zulassung

Es geht um Ethanol in der Biozidbewertung und um die Frage, wo wir stehen. Ethanol ist ein Wirkstoff, der in Biozidprodukten wie Hand- und Oberflächendesinfektionsmitteln weit verbreitet ist. Derzeit werden seine Sicherheit und Wirksamkeit von dem ECHA Ausschuss für Biozidprodukte auf der Grundlage eines Bewertungsberichts der griechischen Behörden überprüft.

Die ECHA hat nun ein Statusupdate zum Verfahren veröffentlicht. Unter der Überschrift „*Ethanol as biocidal active substance*“ findet man folgende Informationen:

- Der von der griechischen Behörde überarbeitete Bewertungsbericht zu Ethanol wird nun von Experten aus allen EWR-Ländern und der Schweiz im Rahmen des Ausschusses für Biozidprodukte (BPC) der ECHA und seiner Arbeitsgruppen geprüft. Der BPC wird seine Stellungnahme voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 abgeben. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung von Ethanol als Wirkstoff wird von der Europäischen Kommission auf der Grundlage der Stellungnahme des BPC getroffen.
- Wenn der Ausschuss für Biozidprodukte (BPC) zu dem Schluss kommt, dass Ethanol krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend ist (Kategorie 1A oder 1B), wird Ethanol als Stoff betrachtet, der die Ausschlusskriterien erfüllt, und als Kandidat für eine Substitution für seine Verwendung in Biozidprodukten gilt. In diesem Fall kann Ethanol weiterhin für die beabsichtigten Biozid-Verwendungen zugelassen werden, wenn diese angesichts der zu erwartenden Expositionswerte als sicher gelten. Die ECHA wird auch eine Konsultation durch Dritte organisieren, bei der interessierte Parteien Informationen über Alternativen für die Verwendung von Ethanol in Bioziden einreichen können. Die Konsultation wird auf der Website der ECHA veröffentlicht und wird in die Meinungsbildung des BPC einfließen. Wenn Sie über die Konsultation auf dem Laufenden bleiben möchten, abonnieren Sie das wöchentliche Bulletin der ECHA.
- Die Informationen über mögliche Alternativen haben keinen Einfluss auf die Entscheidung, ob Ethanol als Wirkstoff zugelassen werden kann. Sie werden jedoch für die Entscheidung der EU-Mitgliedstaaten darüber relevant sein, ob Biozidprodukte, die Ethanol enthalten, zugelassen werden können.

Können Biozidprodukte, die Ethanol enthalten, derzeit in der EU verwendet werden?

Ja, Biozidprodukte (Typ 1, 2 und 4), die Ethanol enthalten und derzeit auf dem Markt sind, können im Rahmen nationaler Übergangsvorschriften in jedem Mitgliedstaat verwendet werden, bis über ihre Zulassung gemäß der Biozidprodukte-Verordnung (BPR) entschieden wird.

Neues aus China

Die Kollegen unserer Tochtergesellschaft GBK China Ltd. haben diesen Monat wieder für Sie einen [China-Newsletter02-25](#) zusammengestellt, der Sie über alle Änderungen und Neuerungen in China informiert.

Newsletter 02/25

Konformitätsbewertungsverfahren in EU-Batterieverordnung berichtigt

Die Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien [...] wurde berichtigt (ABl. L, 2025/90109, 5.2.2025). In Art. 17 „Konformitätsbewertungsverfahren“ bezieht sich in Abs. 2 a) die Anwendung des „Moduls D1 – Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess“ nun explizit auf „serienmäßig hergestellte Batterien“ und in Abs. 2 b) die Anwendung des „Moduls G – Konformität auf der Grundlage einer Einzelüberprüfung“ explizit auf „nicht serienmäßig hergestellte Batterien“. Zum Amtsblatt geht's [hier](#).

Gefahrstoffe

Neues zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich u.a. auf der Internetseite der ECHA ergeben:

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

Die ECHA sucht nach Kommentaren zum harmonisierten Klassifizierungs- und Kennzeichnungsvorschlag für:

- Napropamid (ISO); (2RS) -N, N-Diethyl-2- (1-Naphthyloxy) Propanamid (EC 239-333-3, CAS 15299-99-7)
- N,N-dicyclohexylbenzothiazole-2-sulphenamide (EC 225-625-8, CAS 4979-32-2) und
- 2,3-Epoxypropyl-Neodecanoat (EC 247-979-2, CAS 26761-45-5).

Submitted proposal

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Es gibt einen neuen Vorschlag zur Harmonisierung der Klassifizierung und Kennzeichnung, und zwar für:

- Penthiopyrad (ISO); (Rs) -n- [2- (1,3-dimethylbutyl) -3-thienyl] -1-methyl-3- (trifluormethyl) pyrazol-4 carboxamide (EC, CAS 183675-82-3)
- nicosulfuron (ISO); 2- {[(4,6-dimethoxy-pyrimidin-2-yl) carbamoyl] sulfamoyl} -N,N-dimethylpyridine-3-carboxamide (EC -, CAS 111991-09-4) und
- N, N-Dicyclohexylbenzothiazol-2-Sulphenamid (EC 225-625-8, CAS 4979-32-2).

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine zurückgezogenen Absichten.

Erweiterung der „regulatory needs list“ der ECHA

Die ECHA hat die „regulatory needs list“ um folgende Stoffgruppen erweitert. Die Bewertungen der Stoffgruppen werden [hier](#) veröffentlicht. Zur Liste über die Bewertung des regulatorischen Bedarfs geht's [hier](#).

- [Benzimidazolethiones](#)
- [Esters from aliphatic monocyclic alcohols](#)
- [Fluorinated aliphatic hydrocarbons](#)

Konsultationen zu Anträgen für die Autorisierung

Die ECHA hat Konsultationen zu sieben Anträgen für die Autorisierung in den sechs Verwendungszwecken von Chrom-Trioxid (EC 215-607-8, CAS 1333-82-0) und eine Verwendung von Chromsäure (EC 231-801-5, CAS 7738-94-5) gestartet. Dabei geht es um die Verwendung für harte Chrombeschichtung, funktionelle Chrombeschichtung und Oberflächenbehandlung.

Newsletter 02/25

Neue Schlussfolgerung zur Bewertung der Substanzbewertung veröffentlicht

Bei der Bewertung von Stoffen gab es folgende Änderungen:

- Hexamethyldisiloxan (EC 203-492-7, CAS 107-46-0) wird von Norwegen bewertet. Die Absicht zur Identifizierung als Substanz von sehr hohem Anliegen (SVHC) wurde zurückgezogen.
- Auch für Formaldehyd (EC 200-001-8; CAS 50-00-0) wurde die Absicht zur Identifizierung als SVHC zurückgezogen.
- Es besteht die Absicht, eine Substanz von sehr hohen Problemen zu identifizieren (SVHC): N-Hexan (EC 203-777-6, CAS 110-54-3).

Konsultation gestartet

Die ECHA hat den „Draft Scientific report for evaluation of limit values for N-(Hydroxymethyl) acrylamide (NMA) at the workplace“ (EC 213-103-2; CAS 924-42-5) veröffentlicht und eine Konsultation gestartet. Vorgeschlagen wird eine Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) zum Krebsrisiko als Basis für die anschließenden Beratungen.

Biozide: Konsultation zu Alternativen zu Ethanol

Die ECHA hat eine Konsultation gestartet, um potenziell sicherere Alternativen für Ethanol (EG 200-578-6, CAS 64-17-5) für die Produktarten 1, 2 und 4 zu finden. Erläuterungen zu den Produktarten finden Sie [hier](#). Sie sind aufgefordert, bis zum 28. April 2025 ihre Meinung hierzu zu sagen. Zur öffentlichen Konsultation geht's [hier](#).

Gefahrgutrecht

Fragenkatalog für die Gb-Prüfung 2025 veröffentlicht

Unternehmen, die regelmäßig mit Gefahrgütern arbeiten, sind verpflichtet, einen Gefahrgutbeauftragten zu benennen. Die Industrie- und Handelskammern akkreditieren und überwachen die Lehrgangsanbieter und führen die Prüfungen durch.

Wie ist der Ablauf der Prüfung für Gefahrgutbeauftragte? Welche Themen sind relevant? Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat dazu einen „Fragenkatalog und eine Mustersatzung für die Prüfung zum Gefahrgutbeauftragten“ veröffentlicht.

Zur Veröffentlichung geht's [hier](#).

Deutschland

Zum Verfahren bei Biozidprodukten in Deutschland

Wichtig ist noch darauf hinzuweisen, dass Hersteller und Einführer von Biozidprodukten, die in Deutschland auf dem Markt bereitgestellt oder in Deutschland zum Export hergestellt werden, einer Meldepflicht unterliegen – und zwar gemäß § 16 Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV).

Art und Menge der in 2024 hergestellten oder importierten Biozidprodukte sowie die darin enthaltenen Wirkstoffe müssen bis 31.03.2025 über das Meldeportal [eBIOMELD](#) mitgeteilt werden. Dabei sind die Mengen aller hergestellten bzw. importierten Biozidprodukte zu melden, unabhängig davon, ob sie noch gemäß Übergangsregelungen verkehrsfähig oder bereits zugelassen sind.

Unabhängig von der Mitteilung der Produktmengen ist zusätzlich die Richtigkeit der Angaben einer Produktmeldung (§ 6 Abs. 2 ChemBiozidDV) zu bestätigen. Dies muss alle zwei Jahre ebenfalls bis zum 31.03. erfolgen. Dies betrifft Biozidprodukte, die gemäß § 28 Abs. 8 Chemikaliengesetz (ChemG) in Verbindung mit Art. 89 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten in Deutschland derzeit noch zulassungsfrei auf dem Markt bereitgestellt werden können.

Newsletter 02/25

Arbeitsschutz/Betriebssicherheit

TRGS 722 angepasst

Die BAuA hat die TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“ zum 22.01.2025 geändert (GMBI 2025 S. 99). Neben diversen Anpassungen wird in Abs. 2 des Abschn. 1 der „Anwendungsbereich“ klargestellt: „Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Zerfallsreaktionen instabiler Stoffe sind nicht Gegenstand dieser TRGS.“

BG RCI veröffentlicht Merkblätter

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie (BG RCI) hat neue Merkblätter veröffentlicht, unter anderem zu den Themen „Verwendung von Flüssiggas“, „Gefahrstoffe 2025“, „Ausbläser – Berechnung Ex-Bereiche“. Die zum Teil kostenpflichtigen Veröffentlichungen finden sich im [Mediencenter](#) der BG.

Grenzwerteliste 2024 erschienen

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hat die wichtigsten chemischen, biologischen und physikalischen Grenzwerte zusammengestellt, die für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz von Bedeutung sind. Die aktualisierte Grenzwerteliste enthält die Einstufung sowie die verbindlichen Beurteilungsmaßstäbe für Gefahrstoffe, zusammengefasst in einer Tabelle. Sie umfasst zudem Grenzwerte und Beurteilungswerte für Innenräume, Lärm, Vibration, thermische Belastungen, Strahlung, Elektrizität, biomechanische Belastungen und Hinweise zu biologischen Einwirkungen. Zur Grenzwerteliste geht's [hier](#).

Das machen wir mit Links

TP1 User auf LinkedIn: [TP1 user Group](#)

Das Letzte

Unbrauchbare Zurrgurte

- Defekte Zurrgurte erkennen: Es ist wichtig, Zurrgurte regelmäßig auf Schäden zu überprüfen. Typische Anzeichen für unbrauchbare Zurrgurte sind Einschnitte, Risse, ausgefranste Kanten oder beschädigte Ratschen.
- Häufige Schäden: Zurrgurte können durch äußere Einflüsse wie Sonneneinstrahlung, Kälte, Regen oder Eis an Elastizität und Festigkeit verlieren. Auch Einschnitte bis zu 10 % der Breite des Gurtes sind zulässig, jedoch sollten diese nur an den Webkanten liegen.
-

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 - Geschäftsführer: Thomas Jost
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.

